



Amtliche Mitteilungen

Nr. 6/2005

30.05.2005

Satzung

über das Hochschulauswahlverfahren mit Studienbewerbern in zulassungsbeschränkten Studiengängen

Die Bezeichnung Bewerber und Teilnehmende in dieser Satzung bezieht sich auf Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung regelt den Ablauf des Zulassungsverfahrens im Bereich des Hochschulauswahlverfahren nach § 9 Abs. 1 der Hochschulvergabeverordnung des Landes Brandenburg (HVVBbg) an der TFH Wildau.

§ 2

Zielstellung

Ziel des Hochschulauswahlverfahrens ist die differenzierte Bewertung der individuellen Studienvoraussetzungen zur Feststellung der persönlichen Eignung des Studienbewerbers.

§ 3

Verantwortlichkeit

Für die Durchführung des Hochschulauswahlverfahrens ist das Immatrikulations- und Prüfungsamt der Technischen Fachhochschule Wildau verantwortlich.

§ 4

Durchführung und Bewertung

Die Bewertungskriterien sind unter Beachtung des § 3 Abs. 2 HVVBbg zu ermitteln. Dabei wird die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung mit 60% und die anerkannte abgeschlossene Berufsausbildung mit 40% gewichtet. Die vorliegende Berufsausbildung wird für alle mit dem Richtwert 1 bewertet. D. h., die zu ermittelnde Gesamtdurchschnittsnote kann sich durch die Berufsausbildung verbessern. Liegt keine Berufsausbildung vor, geht die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nur einfach in die Gesamtdurchschnittsnotenermittlung ein.

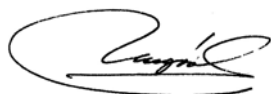
§ 5**Entscheidungsfindung und Information der Teilnehmenden**

- (1) Es wird eine Rangliste aufgestellt. Bei Punktgleichheit entscheidet das Los über den Ranglistenplatz.
- (2) Die Rangliste ist dem Präsidenten einen Arbeitstag nach Abschluss des Hochschulauswahlverfahrens zur Bestätigung zuzuleiten.
- (3) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt übermittelt den Teilnehmenden unverzüglich die Entscheidung des Präsidenten. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Das Immatrikulations- und Prüfungsamt nimmt die in Abs 2 genannten Unterlagen in die Bewerbungsunterlagen mit auf.

§ 6**In-Kraft-Treten**

- (1) Der Senat der Technischen Fachhochschule Wildau hat die vorliegende Neufassung der Satzung über das Hochschulauswahlverfahren am 30.05.2005 beschlossen.
- (2) Der Präsident hat diese Neufassung am 30.05.2005 erlassen.
- (3) Die Neufassung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die bestehende Regelung, veröffentlicht in Amtliche Mitteilungen Nr. 17/2004 vom 01.09.2004.

Wildau, 02.06.2005



Prof. Dr. L. Ungvári
Präsident